

Auswahl-Policy (§ 33a Abs. 8 WpHG)

Präambel

Mit dem In-Kraft-Treten der Änderung des WpHG zur Umsetzung der MiFID zum 01.11.2007 sind dem Kunden in einer Auswahl-Policy Grundsätze zu benennen, die eine bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen gewährleisten sollen.

Die SRQ FinanzPartner AG als Anlage- und Abschlussvermittler oder Anlageberater ist berechtigt, im Rahmen der Anlagerichtlinien und/oder der erteilten Vollmacht Verfügungen über Finanzinstrumente zu treffen, welche zu dem betreuten Vermögen gehören. Diese Verfügungen umfassen insbesondere Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten (zusammen die „Verfügungen“).

Bei diesen Verfügungen ist die folgende Auswahl-Policy zu beachten:

1. Beste Execution Verpflichtung

- 1.1 Im Rahmen der allgemeinen Verpflichtungen zur Wahrung der Interessen des Kunden hat der Anlage- und Abschlussvermittler / Anlageberater Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass bei Verfügungen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.
- 1.2 Das bestmögliche Ergebnis wird primär am Maßstab des Gesamtentgelts gemessen, d.h. am Maßstab des Kauf- oder Verkaufspreises des jeweiligen Finanzinstruments sowie der mit der Ausführung verbundenen Kosten. Andere Faktoren, wie z.B. Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung, werden berücksichtigt, wenn sie dazu beitragen, das bestmögliche Gesamtentgelt zu erreichen.

2. Ausgewählte Einrichtungen

- 2.1 Zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bei Verfügungen hat der Anlage- und Abschlussvermittler/Anlagevermittler derzeit die folgenden Einrichtungen ausgewählt, derer er sich bei Verfügungen bedienen wird:

a) DAB bank AG München

Plattform für die Depotführung und -verwaltung (Depotbank) sowie die Annahme und Ausführung von Wertpapierorders

Landsberger Straße 300
80687 München
Telefon: 0 89 / 500 68-0
E-Mail: information@dab.com
Internet: www.dab-bank.de

Stand: 01. November 2009

b) V-Bank AG

Plattform für die Depotführung und -verwaltung (Depotbank) sowie die Annahme und Ausführung von Wertpapierorders

Arnulfstraße 58

80335 München

Telefon: 089-740800-0

E-Mail: info@v-bank.com

Internet: www.v-bank.com

c) UBS Deutschland AG

Plattform für die Depotführung und -verwaltung (Depotbank) sowie die Annahme und Ausführung von Wertpapierorders

Stephanstraße 14 -16
60313 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 21 79 0

Telefax: 069 / 21 79 6511

E-Mail: sh-teledienstegesetz@ubs.com

Internet: www.ubs.com

d) [pma:] Finanz- und Versicherungsmakler GmbH

Plattform für die Abwicklung und Ausführung im Rahmen des Versicherungsgeschäftes

Münsterstraße 111
48155 Münster

Telefon: 0251 / 700 17 - 0

Internet: www.pma.de

E-Mail: info@pma.de

e) eFonds24 GmbH

Plattform für die Abwicklung und Ausführung im Rahmen des Beteiligungsgeschäftes

Stand: 01. November 2009

eFonds24 GmbH
Max-Lebsche-Platz 32
81377 München

Telefon: 089 / 579494-500
E-Mail: service@eFonds24.de

Internet: www.efonds24.de

f) BIT - Beteiligungs- & Investitions-Treuhand AG

Plattform für die Abwicklung und Ausführung im Rahmen des Beteiligungsgeschäftes

Schillerstrasse 12
56567 Neuwied
Telefon: 02631 / 34457-0
Telefax: 02631 / 34457-50
E-Mail: info@bit-ag.com
Internet: www.bit-ag.com

2.2 Voraussetzungen für die Auswahl anderer Einrichtungen:

- a) Sofern für die Abwicklung und Ausführung durch den Kunden eine andere Einrichtung gewünscht wird, hat der Kunde dies dem Anlage- und Abschlussvermittler/Anlagevermittler schriftlich mitzuteilen.
- b) Für den Fall der Abwicklung über andere, als die unter Ziff. 2.1 a) bis c) ausgewählten Einrichtungen durch den Anlage- und Abschlussvermittler/Anlagevermittler hat er vorab die schriftliche Zustimmung des Kunden einzuholen. Dies gilt nicht für den Fall eines generellen Wechsels einer Abwicklungseinrichtung gem. Ziff. 2.3 dieser Policy, der für den Kunden keine Schlechterstellung zur Folge hat.

2.3 Änderung der Auswahl der Einrichtungen durch die SRQ FinanzPartner AG

Änderungen bei der Auswahl der Einrichtungen, die zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bei Verfügungen dienen und derer er sich bei Verfügungen bedienen oder nicht mehr bedienen wird, werden jeweils auf der Internet-Seite des Anlage- und Abschlussvermittlers/Anlagevermittlers bekannt gegeben.

Ende der Policy

Auszug aus dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

§ 33a Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

(1) ¹Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Aufträge seiner Kunden für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ausführt, muss

1.

Stand: 01. November 2009

alle angemessenen Vorkehrungen treffen, insbesondere Grundsätze zur Auftragsausführung festlegen und mindestens jährlich überprüfen, um das bestmögliche Ergebnis für seine Kunden zu erreichen und

2.

sicherstellen, dass die Ausführung jedes einzelnen Kundenauftrags nach Maßgabe dieser Grundsätze vorgenommen wird.

²(2) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss bei der Aufstellung der Ausführungsgrundsätze alle relevanten Kriterien zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses, insbesondere die Preise der Finanzinstrumente, die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, die Geschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und die Abwicklung des Auftrags sowie den Umfang und die Art des Auftrags berücksichtigen und die Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden, des Kundenauftrags, des Finanzinstrumentes und des Ausführungsplatzes gewichten.

(3) ¹Führt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Aufträge von Privatkunden aus, müssen die Ausführungsgrundsätze Vorkehrungen dafür enthalten, dass sich das bestmögliche Ergebnis am Gesamtentgelt orientiert. ²Das Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. ³Kann ein Auftrag über ein Finanzinstrument nach Maßgabe der Ausführungsgrundsätze des Wertpapierdienstleistungsunternehmens an mehreren konkurrierenden Plätzen ausgeführt werden, zählen zu den Kosten auch die eigenen Provisionen oder Gebühren, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden für eine Wertpapierdienstleistung in Rechnung stellt. ⁴Die Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen ihre Provisionen nicht in einer Weise strukturieren oder in Rechnung stellen, die eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Ausführungsplätze bewirkt.

(4) Führt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.

(5) ¹Die Grundsätze zur Auftragsausführung müssen

1.

Angaben zu den verschiedenen Ausführungsplätzen in Bezug auf jede Gattung von Finanzinstrumenten und die ausschlaggebenden Faktoren für die Auswahl eines Ausführungsplatzes,

2.

mindestens die Ausführungsplätze, an denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen kann,

enthalten. ²Lassen die Ausführungsgrundsätze im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auch eine Auftragsausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme zu, muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen seine Kunden auf diesen Umstand gesondert hinweisen und deren ausdrückliche Einwilligung generell oder in Bezug auf jedes Geschäft einholen, bevor die Kundenaufträge an diesen Ausführungsplätzen ausgeführt werden.

(6) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss

1.

seine Kunden vor der erstmaligen Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über seine Ausführungsgrundsätze informieren und seine Zustimmung zu diesen Grundsätzen einholen,

2.

seine Privatkunden ausdrücklich darauf hinweisen, dass im Falle einer Kundenweisung das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Auftrag entsprechend der Kundenweisung ausführt und insoweit nicht verpflichtet ist, den Auftrag entsprechend seinen Grundsätzen zur Auftragsausführung zum bestmöglichen Ergebnis auszuführen,

3.

seinen Kunden wesentliche Änderungen der Vorkehrungen nach Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich mitteilen.

(7) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss in der Lage sein, einem Kunden auf Anfrage darzulegen, dass sein Auftrag entsprechend den Ausführungsgrundsätzen ausgeführt wurde.

(8) Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Aufträge ihrer Kunden an Dritte zur Ausführung weiterleiten oder Finanzportfolioverwaltung betreiben, ohne die Aufträge oder Entscheidungen selbst auszuführen, gelten die Absätze 1 bis 7 mit folgender Maßgabe entsprechend:

1.

im Rahmen der angemessenen Vorkehrungen ist den Vorgaben Rechnung zu tragen, die bei der Auftragsausführung nach den Absätzen 2 und 3 zu beachten sind,

2.

die nach Absatz 1 Nr. 1 festzulegenden Grundsätze müssen in Bezug auf jede Gruppe von Finanzinstrumenten die Einrichtungen nennen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit der Ausführung seiner Entscheidungen beauftragt oder an die es die Aufträge seiner Kunden zur Ausführung weiterleitet; das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss sicherstellen, dass die von ihm ausgewählten Unternehmen Vorkehrungen treffen, die es ihm ermöglichen, seinen Pflichten nach diesem Absatz nachzukommen,

3.

im Rahmen seiner Pflichten nach Absatz 1 Nr. 2 muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen mindestens einmal jährlich seine Grundsätze überprüfen und regelmäßig überwachen, ob die beauftragten Einrichtungen die Aufträge im Einklang mit den getroffenen Vorkehrungen ausführen und bei Bedarf etwaige Mängel beheben.

(9) ¹Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über Mindestanforderungen zur Aufstellung der Ausführungsgrundsätze nach den Absätzen 1 bis 5, über die Grundsätze im Sinne des Absatzes 8 Nr. 2 und die Überprüfung der Vorkehrungen nach den Absätzen 1 und 8 sowie Art, Umfang und Datenträger der Information über die Ausführungsgrundsätze nach Absatz 6. ²Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

Ende des Auszuges aus dem WpHG